

## **8. Änderungssatzung**

### **vom 4. April 2020 zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994**

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 202) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 18. März 2020 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich Nr. 6 „Bergsiedlung“ der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 wird um den in **Anlage 1** zur 8. Änderungssatzung schraffiert dargestellten Teilbereich ergänzt.
2. Der Geltungsbereich Nr. 10 „Püßelbürener Damm/Gotenstraße“ der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 wird um den in **Anlage 2** zur 8. Änderungssatzung schraffiert dargestellten Teilbereich ergänzt.
3. Der Geltungsbereich Nr. 12 „Teutohang“ der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 wird um den in **Anlage 3** zur 8. Änderungssatzung schraffiert dargestellten Teilbereich ergänzt.
4. Der Geltungsbereich Nr. 20 „Schlangenpättken“ der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 wird um den in **Anlage 4** zur 8. Änderungssatzung schraffiert dargestellten Teilbereich ergänzt.
5. Der Geltungsbereich Nr. 23 „Püßelbürener Damm/Rehdiek“ der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Juni 1994 wird um den in **Anlage 5** zur 8. Änderungssatzung schraffiert dargestellten Teilbereich ergänzt.

Die Geltungsbereiche sind jeweils durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.

#### **§ 2**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

### **§ 3** **Zulässigkeit von Vorhaben**

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 m<sup>2</sup>, in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.
3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (Geschosszahl, überbaubare Grundfläche, Gebäudevolumen) und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Trauf-/Firsthöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen. Dabei bleiben Ausnahmen bei den vorhandenen Gebäuden unberücksichtigt.

Die Hauptgebäude sind mit einer maximalen Bebauungstiefe von 20 m und einem Mindestabstand von 4 m – jeweils bezogen auf die Straßengrenze – zu errichten.

### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.